

Zu spät und intransparent – Praxis der Pflichtverteidigerbestellung

Wird gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollstreckt, ist ihm unverzüglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen. So schreiben es §§ 140 I Nr. 4, 141 III 4 StPO seit 1.1.2010 vor. Doch wie sieht die Praxis aus? Dieser Frage ist *Matthias Jahn*, unter anderem Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie aus Frankfurt a.M. und Leiter der bundesweit einzigen Forschungsstelle für Strafverteidigung (RuPS), im vergangenen Jahr im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins (DAV) nachgegangen und hat dazu alle Mitglieder der AG Strafrecht im DAV sowie hessische Ermittlungsrichter befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung hat er der NJW erläutert.

NJW: Herr Professor Jahn, bevor wir uns mit den Ergebnissen Ihrer Studie befassen, interessiert uns zunächst, wie belastbar diese sind.

Jahn: In der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht sind fast 3.300 Anwälte organisiert. Die Erhebung erfolgte im kompletten Mitgliederbestand. Es dürfte sich um die bislang umfangreichste empirische Erhebung unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland handeln. Von den versandten Bögen gelangten 941 beantwortet in den Rücklauf. Die Stichprobe beträgt also 29% der faktischen Grundgesamtheit. Man kann also von einer idealen Datenbasis sprechen. Es wurde zudem sichergestellt, dass die Mitgliederstruktur der AG Strafrecht repräsentativ für die Verteidigerschaft in Deutschland ist. Auch bei den hessischen Ermittlungsrichtern haben wir annähernd ein Drittel erreicht.

NJW: Die so genannte Pflichtverteidigernovelle, die seit 2010 in Kraft ist, sollte die Rechtsstellung von Beschuldigten verbessern. Ist ihr das nach Ansicht der befragten Verteidiger gelungen?

Jahn: Leider nur zum Teil. Die guten Ansätze sind nach Auffassung der Mehrheit der Teilnehmer teilweise nicht konsequent durchgehalten worden. Die Ergebnisse unserer Studie sind daher mitunter alarmierend.

NJW: Was sind die Hauptkritikpunkte der Verteidiger an der Praxis der Pflichtverteidigerbestellung?

Jahn: Eine Verteidigerbestellung solle bereits vor der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter im sogenannten Vorführungstermin erfolgen. Die heutige Rechtslage setze die notwendige Verteidigung in U-Haft-Sachen zu spät in Szene. Vor allem müsse aber Transparenz hinsichtlich der Auswahl der Verteidiger bei der Beiordnung sichergestellt werden. Hier ist leider nach der Erfahrung vieler Anwälte Wildwuchs zu beklagen. Es kann in der Tat nicht sein, dass als Auswahlkriterien bei der Beiordnung nach den Erfahrungen

vieler Praktiker unter anderem dienen, ob ein Rechtsanwalt zum persönlichen Bekanntenkreis des Ermittlungsrichters gehört und ob er einen Verteidigungsstil ohne Konfliktbereitschaft oder auch nur -fähigkeit pflegt.

NJW: Stellt das Anhörungs- und Bezeichnungsrecht des Beschuldigten kein geeignetes Korrektiv dar?

Jahn: Nur dann, wenn der Beschuldigte auch weiß, wen er da wählt. Dem inhaftierten oder untergebrachten Beschuldigten sollte also das Recht eingeräumt werden, Informationen über einen Anwalt seines Vertrauens im Internet recherchieren zu dürfen. Sinnvoll ist es auch, dass er zeitnah per Telefon oder auf einem anderen Kommunikationsweg unmittelbaren Kontakt mit dem ins Auge gefassten Verteidiger in der Untersuchungshaft bzw. Unterbringung aufnehmen darf. Ich sehe die praktischen Umsetzungsprobleme dieser Forderungen im U-Haft-Vollzug, halte sie aber für lösbar.

NJW: Die befragten Ermittlungsrichter dürften das insgesamt anders sehen?

Jahn: Das muss man differenziert betrachten. Im Gegensatz zu den Verteidigern gaben nahezu alle teilnehmenden Ermittlungsrichter an, das Anhörungs- und Bezeichnungsrecht werde regelmäßig bzw. immer gewährt. Die gravierende Abweichung könnte dafür sprechen, dass die Angaben der Ermittlungsrichter zu hoch sind. Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass sich vermehrt pflichtbewusste Richter entschieden haben, an unserer Umfrage teilzunehmen, bei der das Recht nicht nur in eigener Praxis, sondern auch im beruflichen Umfeld tendenziell eher gewährt wird. Festhalten lässt sich jedenfalls, dass mehr als ein Drittel der teilnehmenden Richter einräumt, der Beschuldigte werde nicht stets angehört. Selbst dabei handelt es sich um einen sehr bedenklichen Wert.

NJW: Nun lässt sich eine aus der Not geborene Verteidigerbestellung aber doch nachträglich korrigieren?

Jahn: Nicht ohne Weiteres. Soweit der Beschuldigte in der Haftsituation eine „Verlegenheitswahl“ getroffen oder er keinen Wunsch geäußert hat, sollte ihm ein einmaliger Verteidigerwechsel bei Zustimmung des aktuellen und des neuen Verteidigers möglich sein, sofern der Umbeordnung kein wichtiger Grund entgegensteht. Dies sollte nach meiner Auffassung im Gesetz klargestellt werden. Und auch in Fällen, in denen dem Beschuldigten keine hinreichende Mitwirkungsmöglichkeit bei der Auswahl eingeräumt worden ist, ist zwar schon nach heutiger Rechtslage ein vereinfachter Verteidigerwechsel möglich. Dies sollte aber ebenfalls klargestellt werden, weil sich die bisherige Praxis nach den Erfahrungen der Anwälte selbst im jeweiligen Bezirk nicht durchweg an die Vorgaben des zuständigen Oberlandesgerichts hält.

NJW: Wie häufig werden eigentlich Urteile wegen eines Verstoßes gegen § 142 StPO kassiert?

Jahn: Kaum, weil sich in der Revision die Beruhensfrage stellt. Hier muss der ohne oder gegen den Wunsch des Angeklagten bestellte Anwalt nach den Maßstäben der bisherigen Rechtsprechung so defizitär verteidigt haben, dass das Urteil nicht ausschließbar auf dieser Schlechtverteidigung beruht. Und zu diesem Punkt muss schon die Revisionsbegründung so gezielt vortragen, dass es nur wenige höchstrichterliche Entscheidungen gibt, die sich dieser Frage überhaupt in der Sache annehmen müssen. Die Gerichte haben diesen Fall bislang nicht, was aber nach meinem Dafürhalten erwägenswert wäre, den absoluten Revisionsgründen zugeordnet.

NJW: § 141 III 4 StPO schreibt die unverzügliche Verteidigerbestellung vor. Wie handhabt die Praxis dies?

Jahn: In irritierender Weise. Mit Hilfe der zeitlichen Vorgabe „unverzüglich“ für die Bestellung sollte dem Beschuldigten rechtliches Gehör ermöglicht und deshalb ausreichend Zeit geboten werden, um dem Gericht nach Beginn der Vollstreckung einen Verteidiger seiner Wahl benennen zu können. „Unverzüglich“ heißt also gerade nicht „sofort“. Trotzdem geben die Befragten mehrheitlich an, dass der Verteidiger regelmäßig sofort nach Beginn der Vollstreckung der U-Haft bestellt werde. Die gesetzeswidrige Bestellung per sofort muss also in der heutigen Praxis als Normalfall bezeichnet werden. Tatsächlich halten auch über 60% aus beiden Berufsgruppen eine sofortige Bestellung entgegen der derzeitigen gesetzlichen Konzeption für sachgerechter, unter den Ermittlungsrichtern 9 von 10. Der Grund dürfte bei Letzteren unter anderem in der Arbeitsbelastung zu suchen sein, da eine „sofortige“ Bestellung für den Richter weniger Aufwand bedeutet, denn er muss keine Frist notieren und sich die Akte nochmals vorlegen lassen. Gleichzeitig wirkt eine solche Soforthilfe einer in Haftsachen wegen des Beschleunigungsgrundsatzes potenziell schädlichen Verzögerung des Verfahrens entgegen. Die Motive sind also durchaus ambivalent.

NJW: Wie lauten die Forderungen der befragten Strafverteidiger an den Gesetzgeber?

Jahn: Den meisten Frust verursacht die Auswahl des Pflichtverteidigers. Es müsse deshalb, so die Mehrheit der befragten Anwälte, durch eine geeignete Regelung etwa in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren klargestellt werden, dass Listen mit beordnungsbereiten Verteidigern bei den Gerichten geführt – und auch genutzt – werden und welche Kriterien für die Aufnahme in die Liste bestehen. Dem weit verbreiteten Vorwurf der bevorzugten Bestellung bestimmter Rechtsanwälte ist durch eine bundesrechtliche Evaluierungsklausel in einem StPO-Artikelgesetz zu begegnen. Das dürfte nachhaltig für Transparenz sorgen. Inhaltlich ist zu erwägen, das Beordnungsverfahren nach der StPO in Anlehnung an die Insolvenzordnung neu zu regeln. Hier gibt es erste positive Signale der Rechtspolitik. ■

Normen, die Sie brauchen.



Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Prof. Dr. Ulrich Werner, Rechtsanwalt, Köln, und Dr. Walter Pastor, VorsRIOLG a.D., Köln.
30. Auflage. 2013. Stand: 1.8.2013. XLVIII, 328 Seiten. Kartonierte € 9,90
(dtv-Band 5596) Neu im November 2013.

Aus dem Inhalt

Baustellenverordnung, Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug), Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen, Gewerbeordnung (§ 34c), HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Schiedsgerichtsordnungen, Makler- und Bauträgerverordnung, Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen, VOB 2012 (Teile A und B).

Jetzt neu:

Den Schwerpunkt der 30. Auflage bildet die **neue HOAI 2013**. Zu nennen sind dabei insbesondere die Modernisierung und Anpassung der Leistungsbilder sowie die Anhebung der Honorarsätze.

Den Band brauchen

Baujuristen in Anwaltschaft und Industrie, Architekten und Ingenieure.

Beck-Texte im **dtv**